

Antrag

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der AfD

Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen und Schutz- und Meldelücken schließen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gehört zu den elementaren Aufgaben staatlicher und gesellschaftlicher Verantwortung. Insbesondere in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe müssen Eltern darauf vertrauen können, dass wirksame Schutzstrukturen bestehen, Verdachtsfälle ernst genommen und notwendige Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

Der mutmaßliche Fall sexualisierter Gewalt gegen eine 14-Jährige in einem gemeinsam von der Gemeinde Gnarrenburg und der evangelischen Kirche betriebenen Jugendzentrum hat Fragen zu den bestehenden Schutz- und Meldewegen aufgeworfen¹. Die Landesregierung stellte in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Mitgliedern der Fraktion der AfD fest, dass Jugendzentren nicht der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 Abs. 1 SGB VIII und damit auch nicht den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII unterliegen. Für die offene Kinder- und Jugendarbeit besitzt das Land nach eigener Aussage keine entsprechende Aufsichts- und Steuerungsfunktion. Zu den in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft bestehenden Meldewegen, Richtlinien und Verpflichtungen lagen der Landesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor.²

Dass über den Einzelfall hinaus Handlungsbedarf besteht, zeigen die Antworten der Landesregierung auf weitere Kleine Anfragen der Abgeordneten. Innerhalb von zwölf Monaten wurden dem Niedersächsischen Landesjugendamt allein aus Kindertageseinrichtungen 112 Verdachtsfälle sexueller Gewalt gemeldet. Davon betrafen 28 Fälle mutmaßliches Fehlverhalten von Mitarbeitern; in 15 dieser Fälle wurde Strafanzeige erstattet. Weitere 84 Meldungen betrafen sexuelle Gewalt bzw. sexuell grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten unter betreuten Kindern.³

Alle von diesen Meldungen betroffenen Kindertageseinrichtungen verfügten über ein Schutzkonzept. Lediglich 75 % verfügten zusätzlich über ein sexualpädagogisches oder vergleichbares Konzept. Zugleich bestehen in Niedersachsen keine verpflichtenden Fortbildungs- und Qualifizierungsstandards speziell für den Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Auch der tatsächliche Fortbildungsstand des Personals in den betroffenen Einrichtungen wird durch die Landesregierung nicht erhoben.⁴

Ein wirksamer institutioneller Kinderschutz darf nicht von Einrichtungsform, Trägerschaft oder unterschiedlichen internen Verfahren abhängen. Er benötigt verbindliche Meldewege, überprüfbare Schutzstandards, qualifiziertes Personal und eine belastbare Datengrundlage.

¹ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/gnarrenburg-ort108259/mutter-erhebt-schwere-vorwuerfe-nach-vergewaltigung-in-gnarrenburg-94229800.html>; <https://www.bild.de/news/inland/staatsanwalt-ermittelt-offenbar-wieder-gruppenvergewaltigung-in-einem-jugendzentrum-69baae8cd225a75f4a233ac2>

² Drs. 19/10564

³ Drs. 19/10513

⁴ Drs. 19/11148

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene für eine Ausweitung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII auf die offene Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und entsprechende landesrechtliche Möglichkeiten zu prüfen,
2. landesweit einheitliche Mindeststandards für Schutz- und Interventionskonzepte unabhängig von der jeweiligen öffentlichen, freien oder kirchlichen Trägerschaft einschließlich verbindlicher Melde-, Dokumentations- und Überprüfungsverfahren zu schaffen,
3. verbindliche Qualifizierungs- und Fortbildungsstandards für pädagogische Fachkräfte zum Erkennen und zum Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt einzuführen,
4. eine landesweit einheitliche, anonymisierte Erfassung von Verdachts- und Meldefällen sexualisierter Gewalt einzuführen und die Erkenntnisse regelmäßig zur Weiterentwicklung der Präventions- und Schutzmaßnahmen auszuwerten.

Begründung

Der Fall Gnarrenburg verdeutlicht bestehende Unterschiede bei den Schutz- und Meldebedingungen innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit. Die Polizei erhielt am 26. Juli 2025 Kenntnis von dem Sachverhalt, das zuständige Jugendamt wurde am 8. August 2025 telefonisch und am 11. August 2025 schriftlich informiert. Eine gesetzliche Meldepflicht des Jugendzentrums nach § 47 SGB VIII bestand hingegen nicht. Die Landesregierung konnte zudem keine Auskunft darüber geben, welche kirchlichen Meldewege und Verpflichtungen im Bereich des mitbetreibenden kirchlichen Trägers bestanden. Eine Überprüfung oder Anpassung der bestehenden Melde- und Informationsstrukturen hielt sie aufgrund des Vorgangs nicht für erforderlich.

Die weiteren Antworten der Landesregierung zeigen die Dimension des Problems. Neben den 112 Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 2025 in teil- und vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 133 Meldungen zu sexuellen Grenzverletzungen unter Betreuten, 56 Meldungen zu Taten durch Externe oder Dritte sowie 13 durch Betreuer registriert. Für Einrichtungen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügt die Landesregierung dagegen aufgrund der fehlenden Meldepflicht über keine vergleichbare Datengrundlage. Erkenntnisse über nicht gemeldete oder lediglich intern verbliebene Verdachtsfälle liegen ebenfalls nicht vor.

Auch das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes allein gewährleistet keinen wirksamen institutionellen Kinderschutz. Alle von den 112 Meldungen betroffenen Kindertageseinrichtungen verfügten bereits über ein solches Konzept. Gleichzeitig fehlen verpflichtende spezifische Fortbildungsstandards für den Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Auch feste Überprüfungsintervalle für sexualpädagogische Konzepte sind nicht vorgeschrieben. Die konkrete Dokumentation und Nachverfolgung entsprechender Verdachtsfälle liegt wesentlich in der Verantwortung der jeweiligen Träger.

Kinder und Jugendliche müssen unabhängig davon geschützt werden, ob sie eine kommunale, freie oder kirchliche Einrichtung besuchen. Notwendig sind deshalb einheitliche Mindeststandards, klare Meldewege und qualifiziertes Personal. Gleichzeitig muss das Land über eine belastbare Datengrundlage verfügen, um Entwicklungen und wiederkehrende Gefährdungslagen erkennen und die Wirksamkeit bestehender Schutzmaßnahmen bewerten zu können.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer